Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(6)

6. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafvollzugs

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bis in die 1970er Jahre wurden die mit dem Strafvollzug verbundenen Freiheitsbeschränkungen mit dem "Besonderen Gewaltverhältnis" begründet
    - Bestimmte Beziehungen zwischen Einzelnem und dem Staat gehören dem Innenbereich des Staates an
    - Konsequenz: Gesetz als Grundlage für die Regelung des Verhältnisses ist nicht erforderlich
    - Dienst- und Vollzugsordnung wird als ausreichende Rechtsgrundlage angesehen
- Besondere Bereiche: Militär, Gefängnisse, Schulen

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Leitentscheidung: BVerfGE 33, S. 1 ff. (1972)
- Ein "Besonderes Gewaltverhältnis" kann Grundrechtseingriffe durch den Vollzug von Freiheitsstrafe nicht legitimieren
- Die bis dahin maßgebliche Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 reicht nicht aus
- Das Rechtsstaatsprinzip erfordert für den Vollzug von Freiheitsstrafen ein förmliches Gesetz
- Konsequenz: Das StVollzG vom 1.1.1977 und seine Nachfolge-gesetze

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip als Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzugs
- Zentrale Thesen:
    - Aus Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich ein Anspruch des Gefangenen auf einen an (Re-) Sozialisierung und der Chance auf Wiedereingliederung ausgerichteten Vollzug der Freiheitsstrafe
    - Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) verpflichtet den Staat, die notwendigen Ressourcen zur Realisierung von Sozialisierungsbemühungen zur Verfügung zu stellen
- Konsequenz: Resozialisierung ist nicht nur einfachgesetzlich geregeltes Vollzugsziel (§ 1 JVollzGB III / 2 StVollzG), sondern verfassungsrechtlich vorgegebene Vollzugszielbestimmung
- ständige Rspr. des BVerfG, zuletzt wieder explizit im Beschluss vom 25.9.2006 (2 BvR 2132/05), NStZ-RR 2008, S. 60

Menschenwürde und langer Freiheitsentzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Leitentscheidung: BVerfGE 45, S. 187 ff.
- Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe
- Ursprung: Vorlage einer Strafkammer, die die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe für verfassungswidrig hielt

Menschenwürde und langer Freiheitsentzug

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Leitentscheidung: BVerfGE 45, S. 187 ff.
- Ausgangspunkt:
  - Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt gegen die Menschenwürde
    - » Persönlichkeitswandel und Persönlichkeits-zerstörung
    - » Frage: ab wann treten Haftschäden auf?
  - Vereinbarkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe mit der Verfassung und dem Prinzip der Menschenwürde nur unter verfassungskonformen Vollzugsbedingungen

Verfassungskonformer Vollzug

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Konsequenz: Behandlungsvollzug und die Chance auf Wiedereingliederung sowie die Vermeidung von Haftschäden
  - Jeder Gefangene muss die Chance auf Wiedereingliederung haben
  - Das gilt grundsätzlich auch für Lebenslängliche
  - Der Kern der Menschenwürde wäre getroffen, wenn ein Mensch jegliche Hoffnung auf ein Leben in Freiheit aufgeben müsste
  - Menschenbild des GG: der freie Mensch
- Ausnahme: Gefährliche Straftäter
  - Einschränkend für die Sicherungsverwahrung jetzt BVerfG v. 4.5.2011 (2 BvR 2365/09, 740/10, 2333/08, 1152/10, 571/10), NJW 2011, S. 1931 ff., JuS 2011, S. 854 ff.

Verfassungskonformer Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausnahme: Gefährliche Straftäter (BVerfG 2011)
  - Der in der Sicherungsverwahrung liegende, schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die […] Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen.
  - Die Sicherungsverwahrung ist nur zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber […] dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der "äußeren" Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. […] Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden. [Dieser ist] so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt.

Verfassungskonformer Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das Rechtsstaatsprinzip erfordert ferner eine Verrechtlichung der Entlassungspraxis
    - Gnadenpraxis reicht nicht aus
    - Vermeidung von Ungleichbehandlung und Herstellung von Rechtssicherheit
    - Einführung des § 57a StGB

Auslegung des § 57a StGB

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besondere Schwere der Schuld
  - Erfordert Festlegung durch das erkennende Gericht (BVerfGE 86, S. 288 ff.)
- Rechtssicherheit und Konkretisierung der Entlassungschance
  - Vgl. § 454 StPO
  - Mindestfrist für Anträge gem. § 454 Abs. 1 Nr. 2b
- Deshalb faktisch 3 Freiheitsstrafenbereiche:
  - ca. 15 Jahre
  - ca. 20 Jahre
  - Lebenslang bei fortdauernder Gefährlichkeit

Exkurs: Lebenslang USA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Fotos: Alexey Sergeev, www.sergeev.com

Captain Joe Byrd Prison Cemetery Huntsville, Texas

Effektive Verweildauer in Deutschland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

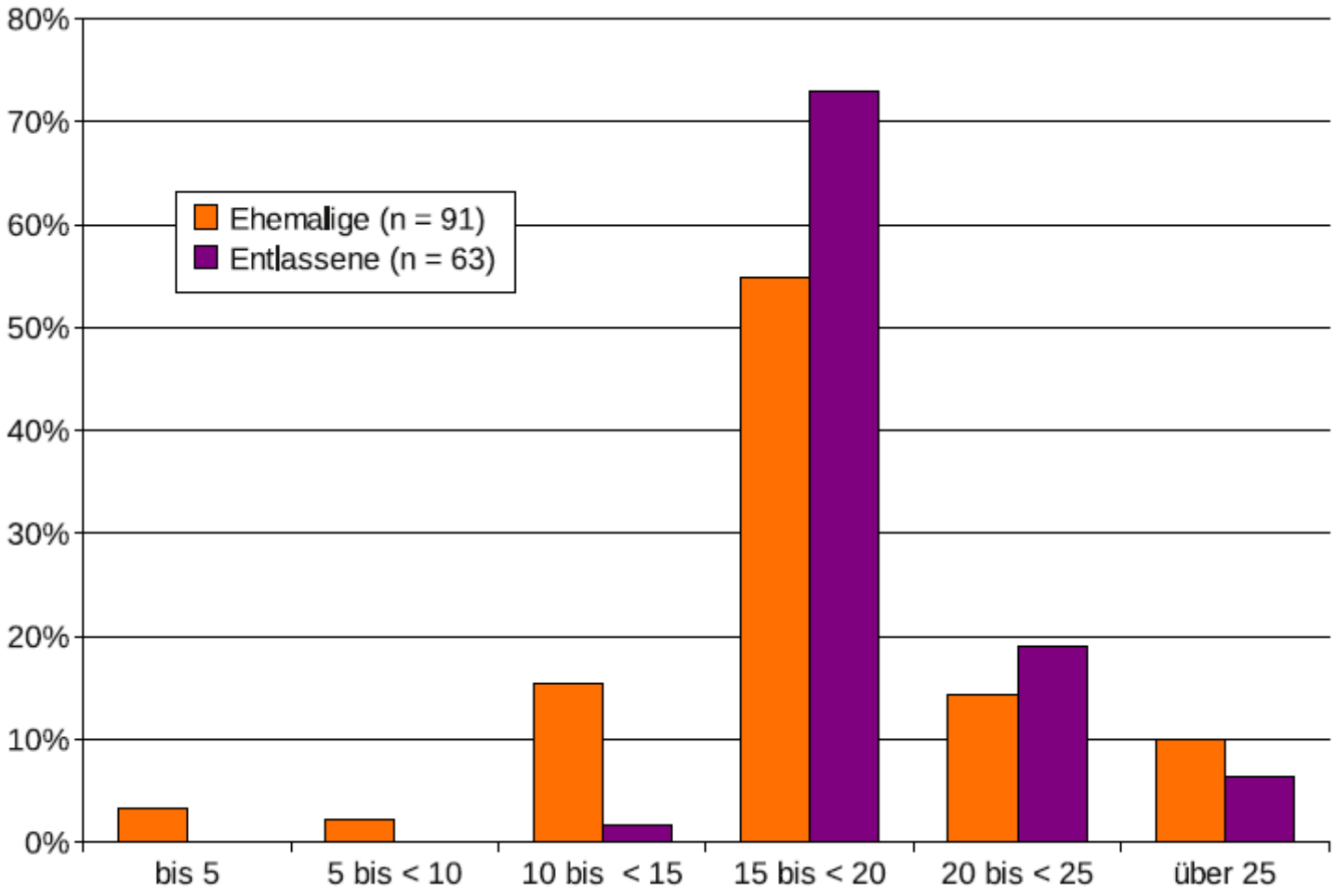

Quelle:
Dessecker 2010

Effektive Verweildauer in Deutschland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Tabelle 3: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

	N	entlassen	Ausland	verstorben*	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	–
2005	48	36	6	4	–	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2008	91	63	16	8	2	2
2002–2008	436	305	70	38	12	11

* ohne Selbsttötungen

Quelle: Dessecker 2010

Exkurs: Verhältnismäßigkeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weitere Forderung des BVerfG: Verhältnismäßigkeit der Strafandrohung
- Dies wäre bei einer Androhung der absoluten Strafe ohne Korrekturmöglichkeit im Einzelfall nicht erfüllt
- Zwei Ansatzpunkte:
    - Enge Auslegung des Mordtatbestandes

      oder:
    - Strafmilderung und Verhängung zeitiger Freiheitsstrafe analog § 49 StGB

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- BVerfGE 35, S. 202 ff.: Lebach-Fall
  - Rundfunkfreiheit und Resozialisierung
  - (Fernseh-) Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters stellt regelmäßig einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar
  - Aktuelle Berichterstattung: Informationsrecht der Öffentlichkeit hat Vorrang
  - Spätere Täterberichterstattung ist aber unzulässig, wenn sie die Wiedereingliederung gefährdet
    - » Identifizierung des Täters
    - » Nähe der Sendung zur Entlassung
    - » Auslösen selbständiger und neuer Beeinträchtigung

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- BVerfGE 35, S. 202 ff.: Lebach-Fall
  - "Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen."
  - Das Schutzbedürfnis von Strafentlassenen erhält besonderes Gewicht auch wegen der mangelnden Akzeptanz des Resozialisierungsgedankens in der Bevölkerung
  - Fernsehsendungen können die vorhandene allgemeine Abwehrhaltung gegenüber Strafentlassenen noch verstärken

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- BVerfGE 103, S. 44 ff.:
  - Verfassungsmäßigkeit des § 169 S. 2 GVG
  - Prangerwirkung der öffentlichen Darstellung des Verhaltens vor Gericht
  - Erinnerung der Öffentlichkeit kann spätere Resozialisierung erschweren
- BVerfG v. 10.6.2009 (1 BvR 1107/09), NJW 2009, S. 3357
  - Berichterstattung darf in der Regel die Art der Straftat (hier: Sexualdelikt) nennen
  - Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung oder Geldstrafe lässt das Recht auf tagesaktuelle Berichterstattung nicht entfallen (keine "Vorverlagerung" des Resozialisierungsanspruches)

Exkurs: Internet-Pranger i.d. USA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ein konkretes Beispiel:
  www.mapsexoffenders.com

Persönlichkeitsschutz und Resozialisierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Prinzipiell andere Handhabung in Deutschland
- Hier existieren besondere Sexualstraftäterdateien bislang ausschließlich für den behördeninternen Gebrauch
- Z.B. in Ba.-Wü.: VwV KURS vom 9.3.2010
    - "Ressortübergreifende Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern"
    - Zusammenführung von Informationen beim LKA
    - http://bios-bw.de/images/stories/pdfs/vwv-kurs-01-04-2010.pdf